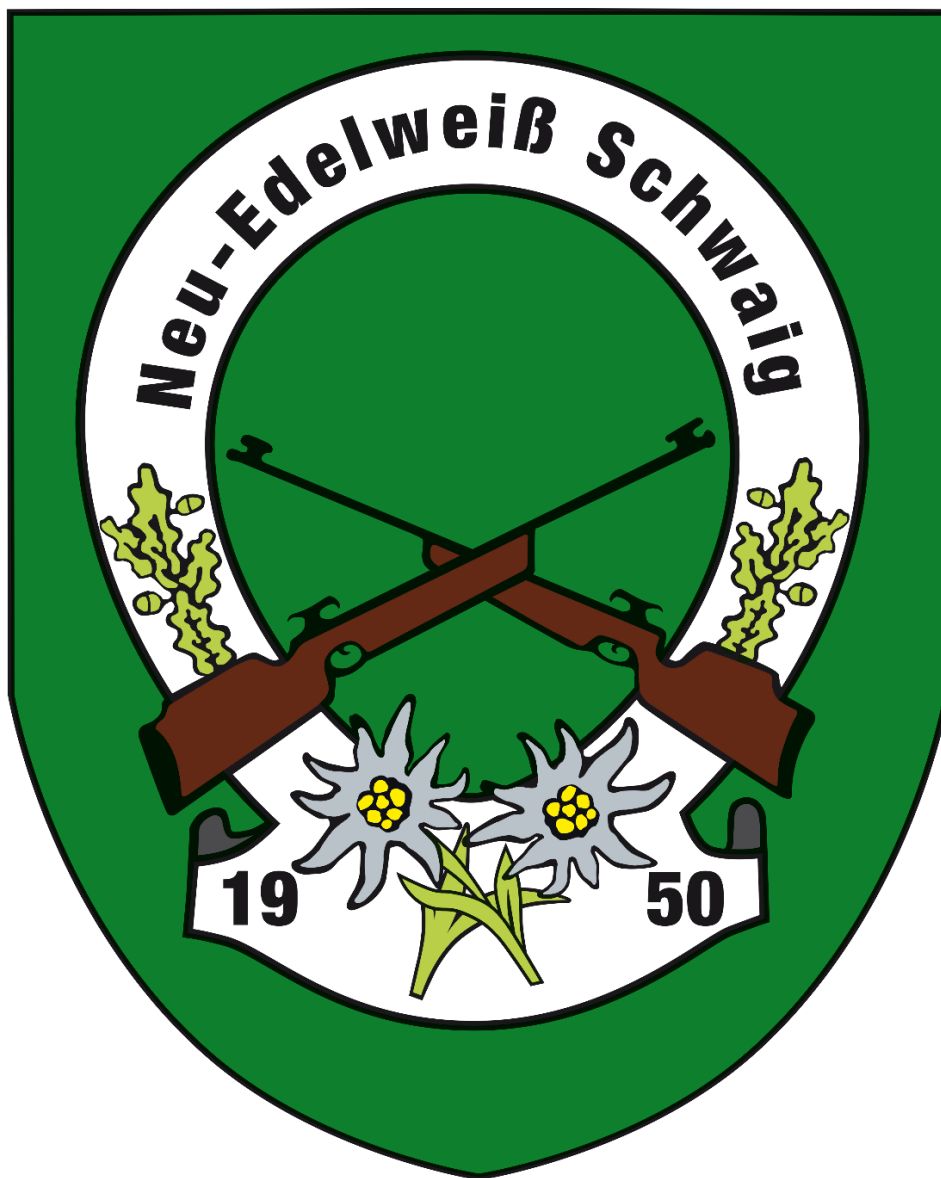


Vereinssatzung

der Schützengesellschaft

Neu-Edelweiß Schwaig e.V.



Stand: 30.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 5 Verbandsmitgliedschaften	3
B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 Aufnahme von Mitgliedern	4
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	4
C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten	5
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	5
D. ORGANE DES VEREINS	5
§ 10 Die Vereinsorgane	5
§ 11 Die Mitgliederversammlung	6
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Das Schützenmeisteramt	7
§ 14 Der Vereinsausschuss	7
§ 15 Protokoll	8
E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	8
§ 16 Vereinsordnungen	8
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 17 Auflösung des Vereins	8
§ 18 Gültigkeit dieser Satzung	8

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Neu – Edelweiß Schwaig e.V.“ und hat seinen Sitz in 85445 Schwaig, Gemeinde Oberding.
- (2) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (2) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
- (3) Der Verein steht für Fairness im Sport ein.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Bayerischen Sportschützenbund (BSSB)
 - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Organisationen nach Absatz 1 als verbindlich an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes, aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Schützenmeisteramt bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (6) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- (7) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.), gegenüber dem Verein erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend sein muss.
- (4) a) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern
b) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen zu erbringen.
- (3) Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

D. Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - das Schützenmeisteramt
 - der Vereinsausschuss
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit den sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vereinsausschuss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. (3) einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dieses aus besonderen Gründen erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- (5) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das Schützenmeisteramt kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Schützenmeisteramts haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (6) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts werden durch den 1. Schützenmeister bekannt gegeben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt das Schützenmeisteramt per Beschluss fest.
- (7) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (8) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel, der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder, beantragt wird.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Abstimmungsgegenstand als abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- (11) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- (12) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (13) Bei Wahlen gilt der Bewerber als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte der Tagesordnung
 1. Bericht des 1. Schützenmeisters
 2. Bericht des 1. Schriftführers
 3. Kassenbericht des Schatzmeisters
 4. Prüfungsbericht des Kassenprüfers
 5. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 6. (Nach Ablauf der Wahlperiode)
Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und des Kassenprüfers
 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
Satzungsänderung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 9. Verschiedenes

§ 13 Das Schützenmeisteramt

- (1) Es besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.
- (2) Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- (3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Das Schützenmeisteramt bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Schützenmeisteramt gewählt ist.

§ 14 Der Vereinsausschuss

- (1) Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem 2. Schatzmeister und dem 2. Schriftführer. Der Vereinsausschuss kann um den Jugendleiter, den Sportleiter und die von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder erweitert werden. Die Erweiterung wird im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (3) Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- (4) Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1. Schützenmeister.
- (5) Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- (6) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 15 Protokoll

- (1) Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- (3) Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer gesammelt aufzubewahren.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich
 - eine Geschäftsordnung
 - eine Finanzordnung
 - eine Ehrenordnungund bei Bedarf weitere Ordnungen geben.
- (2) Die Vereinsordnungen werden vom Vereinsausschuss beschlossen.

F. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.07.2022 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.